

# ZH\_OBERGERICHT SB210362 vom 8. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210362](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210362)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210362 du 8 avril 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210362 del 8 aprile 2022

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter Dossier 1 vor, zwischen dem 17. und 18. November 2019 mit einem silberfarbenen Tag-Stift am Fensterrahmen des Schaufensters an der I.\_\_\_\_-strasse 1, in ... Zürich, den Schriftzug "N.\_\_\_\_", an der Eingangstüre der Liegenschaft I.\_\_\_\_-strasse 2, in ... Zürich, den Schriftzug "N.\_\_\_\_,, AD.\_\_\_\_" und an der Hausfassade des Clubs "AE.\_\_\_\_" an der O.\_\_\_\_-strasse ..., in ... Zürich, den Schriftzug "N.\_\_\_\_" angebracht und dadurch Schaden verursacht zu haben. Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, in demselben Zeitraum mit einem schwarzen Tag-Stift die Schriftzüge "N.\_\_\_\_ AD.\_\_\_\_ ..." und "N.\_\_\_\_,,AD.\_\_\_\_" an den Schaufenstern der Liegenschaft an der P.\_\_\_\_-strasse ..., in ... Zürich, und mit einem silberfarbenen Tag-Stift den Schriftzug "N.\_\_\_\_,,AD.\_\_\_\_" an der Eingangstüre des Tattoo-Shops "Q.\_\_\_\_" an der R.\_\_\_\_-strasse ..., in ... Zürich, angebracht und dadurch Schaden verursacht zu haben (Urk. 10 S. 2 ff.).

#### E. 1.2

Die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Vorwürfe unter Dossier 1 (Urk. 25 S. 18 – 20) sind als überzeugend zu bezeichnen, weswegen grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Die nachfolgenden Erwägungen sind primär präzisierender Natur.

- 12 -

#### E. 1.3

Aus den Feststellungen gemäss Rapport der Stadtpolizei Zürich vom

#### E. 1.4

Mit der Vorinstanz (Urk. 25 S. 18 – 20) kann vor diesem Hintergrund eine andere Täterschaft als diejenige des Beschuldigten mit rechtsgenügender Sicherheit ausgeschlossen werden. So wird dem Beschuldigten zwar bezüglich der Baustellenwand an der S.\_\_\_\_-strasse ..., wo er in flagranti ertappt wurde, kein Tatvorwurf gemacht. Der örtliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der Aufschrift auf der Baustellenwand und den ihm vorgeworfenen Aufschriften ist aber sehr eng, indem die Distanz zwischen den einzelnen Tatorten maximal wenige hundert Meter bzw. einige Gehminuten betrug (vgl. den Lageplan [Urk. D1/2/9]). Anzumerken ist, dass entgegen der Darstellung der Verteidigung (Urk. 15 S. 10) aufgrund der Akten wie gezeigt sehr wohl klar ist, welche Schriftzüge dem Beschuldigte vorgeworfen werden. Aus den in den Akten liegenden Fotobogen (Urk. D1/2/8 S. 3 ff. Fotos 5 – 11; Urk. D1/2/10) ist ersichtlich, dass die Schriftzüge ein sehr ähnliches Schriftbild mit breiten Grossbuchstaben und kleinen bzw.

keinen Abständen aufweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tags auf verschiedenen Höhen angebracht wurden – mal auf Kopf-, mal auf Kniehöhe –, weswegen ein absolut identisches Schriftbild gar nicht erwartet werden kann und darf. Die Einholung eines graphologischen Gutachtens erscheint daher nicht zielführend. Nichtsdestotrotz ist die grosse Ähnlichkeit aber augenfällig, selbst wenn die Schriftzüge jeweils leicht variieren. Allein daraus könnte selbstverständlich noch

- 13 - nicht mit Sicherheit auf die Täterschaft des Beschuldigten geschlossen werden. Vor dem Hintergrund, dass diese Tags teilweise noch nicht trocken waren (vgl. Urk. D1/1 S. 5 und S. 7), mithin erst kurz zuvor angebracht worden sein mussten, und der Beschuldigte Tag-Stifte mit sich führte, die mit den an den relevanten Orten festgestellten Tags farblich übereinstimmten (Urk. D1/2/7), verbleiben jedoch keine rechtserheblichen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten. Zudem fällt auch die Ähnlichkeit der Schrift mit derjenigen des Tatvorwurfs gemäss Dossier 2 ins Auge, bezüglich dem der Beschuldigte mittels einer daktyloskopischen Spur überführt werden konnte, worauf nachfolgend einzugehen ist. Anzumerken bleibt, dass die Entlastungsbehauptung des Beschuldigten, er habe bei der Holzwand zwar sprayen wollen, habe dann aber, weil die Polizei durchgefahren sei, nicht einmal auf die Spraydose gedrückt, was man anhand der ungebrauchten "Caps" eruieren könne (Prot. II S. 12), in den Akten keine Stütze findet. Sie ist vielmehr als Schutzbehauptung zu werten. Gemäss Polizeirapport vom

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Untertiegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Hauptpunkt mit seiner Berufung. Zwar konnte er aufgrund seiner aktuellen finanziellen Situation eine Reduktion der Busse erwirken und obsiegt auch insoweit, als ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Da der Beschuldigte die Voraussetzungen für sein teilweises Obsiegen aber erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat, er das Gericht insbesondere aufgrund seiner zukünftigen Arbeitsstelle davon überzeugen konnte, dass sich seine Verhältnisse stabilisiert haben, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, trotzdem vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. Für den von der Verteidigung beantragten Erlass der Kosten (Urk. 35 S. 22) besteht derzeit kein Anlass. Die finanzielle Situation des Beschuldigten ist zwar angespannt, doch hat er in naher Zukunft eine Arbeitsstelle in Aussicht. Zudem kann allfälligen zukünftigen Zahlungsschwierigkeiten im Rahmen des Kostenbezugs (Antrag auf Ratenzahlung) Rechnung getragen werden.

### **E. 2.2**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 6'400.– (Urk. 37, zuzüglich 3 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, inklusive Mehrwertsteuer), aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

### E. 2.3

Wie bereits unter dem Titel "Prozessuales" erwähnt, ergibt sich aus dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 15. Juni 2020, dass am Tatort eine Spurensicherung vorgenommen wurde. Dabei wurde eine daktyloskopische Spur (Fingerabdruck) gesichert, die letztlich dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (Urk. D2/1 S. 3). Seitens des Forensischen Instituts Zürich wurden zunächst ein Spurenbericht vom 11. Juni 2020 (Urk. D2/9/1) und hernach ein formelles Gutachten vom 20. November 2020 (Urk. D2/9/3) erstellt. Daraus erhellt, dass die ab einer Tischplatte am Tatort gesicherte daktyloskopische Spur vom Beschuldigten verursacht worden sein musste (Urk. D2/9/3 S.11). Damit drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte, als er mittels einer Farbbrolle den fraglichen Schriftzug auf dem heruntergelassenen Rollladen anbrachte, mit farbverschmutzten Händen sichtbare Spuren in Form u.a. des Fingerabdrucks hinterliess (vgl. Urk. D2/5 S. 7 Foto Nr. 12), wobei irrelevant ist, ob dies beim Erklettern der Tische oder durch ein sonstiges Berühren des Tisches geschah. Die Vorbehalte der Verteidigung hinsichtlich der Objektivität und der Qualität des Spurenberichts und des Gutachtens (Urk. 35 S. 13 ff.) vermögen nicht zu überzeugen. Es bestehen keine stichhaltigen Hinweise für die Voreingenommenheit der jeweiligen Verfasser. Auch dass der Sachverständige Dipl. Chem. FH U.\_\_\_\_\_ bereits beim Spurenbericht mitwirkte ist nicht zu beanstanden, handelt es sich bei ihm doch um den Experten Daktyloskopie. Darüber hinaus ist zu betonen, dass sowohl der Spurenbericht als auch das Gutachten von mehreren Personen unterzeichnet wurden, welche alle den Rückschluss bestätigen, dass die am Tatort sichergestellte daktyloskopische Spur dem Beschuldigten zuzuordnen

- 15 - ist. Die von der Verteidigung erwähnten Ungereimtheiten betreffend die Auswertung und den Spurenableich wurden im Gutachten sodann offen gelegt. Der Sachverständige zeigte in seinem Gutachten differenziert auf, wie er zu seinen Schlüssen gelangte und mit welchen Problemen er zu kämpfen hatte. Auf das Gutachten ist abzustellen. Anzumerken ist, dass der Schriftzug "N.\_\_\_\_\_ \*AD.\_\_\_\_\_" (Urk. D2/5 S. 1 ff.) trotz anderer Grösse eine grosse Ähnlichkeit mit den vom Beschuldigten unter Dossier 1 angebrachten Tags (Urk. D2/6 = D1/2/10), insbesondere jenem, bei dem er von der Polizei in flagranti ertappt wurde, aufweist. Mithin bleiben keine rechterheblichen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten betreffend den Tatvorwurf gemäss Dossier 2. Der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 2 ist daher erstellt. III. Rechtliche Würdigung Die Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Würdigung (Urk. 25 S. 22 f.) sind zutreffend, weswegen darauf verwiesen werden kann. Der Beschuldigte ist daher betreffend den Sachverhalt gemäss den Dossiers 1 und 2 der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Zu ergänzen ist lediglich, dass die unter Dossier 1 eingeklagten Sprayereien entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 35 S. 18 f.) nicht als geringfügige Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB qualifiziert werden können. Zwar mag zutreffen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt, als er die Graffiti anbrachte, den daraus resultierenden Schaden nicht genau kannte. Allerdings hat der Beschuldigte es nicht bewusst darauf angelegt, den Schaden zu begrenzen. Im Gegenteil besprühte bzw. bemalte er wissentlich und willentlich Schaufenster(-rahmen), Türen und Hausfassaden, womit er es für möglich hielt und auch in Kauf nahm, dass der dadurch verursachte Schaden an den Gebäuden einen Betrag von Fr. 300.– überschreitet.

- 16 - IV. Strafzumessung 1. Einleitung Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 25 S. 27). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 30). Die Verteidigung beantragt die Bestrafung mit einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 100.– (Urk. 35 S. 2), wobei sie von einem Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung ausgeht. 2. Strafrahmen und Zumessungsgrundsätze Hinsichtlich des Strafrahmens und der Zumessungsgrundsätze kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 25 S. 24 f.). Anzumerken ist, dass angesichts der diversen, teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten (Urk. 26 S. 1 ff.) nicht anzunehmen ist, dass er sich von einer Geldstrafe beeindrucken und von der Begehung weiterer entsprechender Vergehen abhalten liesse. Auch für Tatvorwürfe, die nach Art. 34 Abs. 1 StGB grundsätzlich mit einer Geldstrafe zu ahnden wären, ist daher in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB eine Freiheitsstrafe auszusprechen. 3. Tatkomponente

### **E. 3**

Formelles Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

#### **E. 3.1**

Mehrfache Sachbeschädigung

##### **E. 3.1.1**

Vorbemerkung Bei den Sachbeschädigungen mittels des Anbringens von Schriftzügen auf Mau-erwerk, Rollläden, Gartentischen etc. handelte es sich um ein weitgehend identisches Tatvorgehen, das vom selben Vorsatz getragen wurde und das mit Ausnahme des Delikts gemäss Dossier 2 innert desselben Zeitraums erfolgte. Es ist im Folgenden dennoch für jedes Delikt eine einzelne Strafe festzulegen, die danach in Anwendung des Asperationsprinzips bei der Festlegung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen ist.

- 17 -

##### **E. 3.1.2**

Objektives Verschulden In objektiver Hinsicht verunstaltete der Beschuldigte mit seinen Tathandlungen die Ansehnlichkeit der betreffenden Objekte und verursachte der Eigentümer- und/oder Mieterschaft der Objekte einen Reinigungsaufwand mit Kosten von insgesamt mehreren tausend Franken. Schwerstes Delikt ist dabei die Sachbeschädigung gemäss Dossier 2. Während bei den Delikten gemäss Dossier 1 jeweils eine nur relativ kleine Fläche betroffen war, verursachte der Beschuldigte beim Restaurant F.\_\_\_\_\_ an den Rollläden eine doch grossflächige Verschmutzung mit schwarzer Teerfarbe (vgl. Urk. D2/5, und Urk. D2/9/1 S. 1). Die objektive Tatschwere dieser Sachbeschädigung wiegt nicht mehr leicht. Für sie erscheint eine Einsatzstrafe von 3 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Bei der Bewertung der fünf Sachbeschädigungen gemäss Dossier 1 fällt auf, dass der Schaden der Privatklägerin E.\_\_\_\_\_ (Graffiti an der Eingangstüre I.\_\_\_\_\_strasse 2) gemäss Anklage im Vergleich zu den anderen unter Dossier 1 eingeklagten Sachbeschädigungen etwas höher ausfällt. Da aber auch diese Sachbeschädigung in Bezug auf das

Tatvorgehen, das Tatwerkzeug, die Grösse des Schriftzuges etc. ansonsten mit den anderen unter Dossier 1 eingeklagten Sachbeschädigungen vergleichbar ist, rechtfertigt es sich für alle fünf Sachbeschädigungen gemäss Dossier 1, deren objektive Tatschwere jeweils als noch leicht zu werten ist, eine Einsatzstrafe von je 2 Monaten anzusetzen.

### **E. 3.1.3**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht ist bezüglich des Motivs des Beschuldigten davon auszu- gehen, dass es ihm um das Erheischen öffentlicher Aufmerksamkeit ging, wobei für sein Handeln letztlich kein vernünftiger Grund ersichtlich ist. Jedenfalls ist sein Handeln aus rein egoistischem Motiv erfolgt zu bezeichnen, soweit es ihm darum ging, sich mittels seiner "Tags" öffentlich zu inszenieren. Rücksicht auf das frem- de Eigentum nahm er dabei keine. Anklagegemäss ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Zwar brachte er die Tags wissent- lich und willentlich an. Über den Umfang des dadurch verursachten Schaden war er sich jedoch nicht im Klaren. Vielmehr hielt er einen Schaden von jeweils über

- 18 - Fr. 300.– für möglich und nahm ihn durch sein Tun in Kauf. Das subjektive Ver- schulden vermag die objektive Tatschwere nicht merkbar zu relativieren. Damit bleibt es bei den obgenannten Einsatzstrafen. In Anwendung des Asperati- onsprinzips ist für die fünf Sachbeschädigung gemäss Dossier 1 je die Hälfte der jeweiligen Einsatzstrafen zu berücksichtigen. Die Einsatzstrafe von 3 Monaten für Dossier 2 ist somit um 5 Monate zu erhöhen.

### **E. 3.2**

Hausfriedensbruch In objektiver Hinsicht ist bei diesem Vorwurf zu berücksichtigen, dass es sich nicht um den Privatbereich der Geschädigten AF.\_\_\_\_\_ Genossenschaft handelte – worunter etwa Büroräumlichkeiten fallen –, sondern dass der Beschuldigte den Tatbestand allein deshalb erfüllte, weil er das Verkaufsgeschäft trotz eines beste- henden Lokalverbots betrat. Die objektive Tatschwere ist daher als leicht zu be- zeichnen, wobei sie durch das subjektive Verschulden nicht relativiert wird. Für diesen Vorwurf ist eine Strafe von einem Monat zu veranschlagen, die unter Be- rücksichtigung des Asperationsprinzips mit einem halben Monat bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe anzurechnen ist.

### **E. 3.3**

Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung seines subjektiven Verschuldens innerhalb des von einer Geldstrafe bis drei Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Frei- heitsstrafe von 8 ½ Monaten. 4. Täterkomponente

## **E. 4**

Prozessuale Einwendungen der Verteidigung

### **E. 4.1**

Geständnis/Reue und Einsicht Der Beschuldigte ist lediglich beim Vorwurf des Hausfriedensbruchs sowie des nachfolgend zu würdigenden Übertretungstatbestands des geringfügigen Dieb- stahls geständig (Prot. I S. 12 f.), die indessen im Rahmen der Strafzumessung

- 19 - wie dargelegt von gänzlich untergeordneter Bedeutung sind. Reue und Einsicht sind bei ihm zudem nicht festzustellen. Ein Geständnis mit strafmindernder Wirkung liegt daher nicht vor.

#### **E. 4.2**

Vorstrafen/Delinquenz während laufender Strafuntersuchung Der Beschuldigte weist seit dem Jahr 2014 vier teilweise einschlägige Vorstrafen in der Schweiz wie auch in Österreich auf (Urk. 33). Dabei ist ersichtlich, dass er sich auch vor dem Hintergrund mehrerer unbedingter Freiheitsstrafen nicht von weiterer Delinquenz abhalten liess. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Vorwurf gemäss Dossier 2 beging, obschon er wenige Monate zuvor, kurz nach Begehen der Vorwürfe unter Dossier 1, von der Polizei erwischt wurde. Die Vorstrafen und die Delinquenz während laufender Untersuchung sind leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

#### **E. 4.3**

Persönliche Verhältnisse/Vorleben Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse und seines Vorlebens aus, er sei in Zürich geboren worden und in V.\_\_\_\_\_ zehn Jahre zur Schule gegangen. Danach habe er eine Coiffeur-Lehre angefangen, diese in der Folge aber wieder abgebrochen. Später sei er dann ins Ausland (Spanien und Österreich) gezogen, habe auf dem Bau und im Sicherheitswesen gearbeitet. Nun sei er wieder zurück bei den Eltern in W.\_\_\_\_\_. Ende Juni 2020 sei er aus einem Drogenentzug gekommen und seither habe es keinen Drogenkonsum mehr gegeben. Er sei zur Zeit nicht erwerbstätig. Für seinen Lebensunterhalt werde er von seinem Vater unterstützt. Zuvor habe er einmal für 2 bis 3 Monate Sozialhilfe bezogen. Zurzeit habe er noch Schulden in einem Umfang von ein paar Fr. 10'000.– (Prot. I S. 5 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er, er lebe immer noch bei seinem Vater, der für seinen Unterhalt aufkomme. Allerdings habe er eine Arbeitsstelle im Verkauf gefunden. Namentlich werde er in zwei Wochen im "AA.\_\_\_\_\_", einem Skateshop am AB.\_\_\_\_\_-platz in Zürich, zu einem 60% Pensum zu arbeiten beginnen. Er sei anfänglich im Stundenlohn angestellt und werde Fr. 30.– pro Stunde verdienen. Er habe nach wie  
- 20 - vor Schulden im Betrag von einigen Fr. 10'000.– und werde von der Krankenkasse betrieben. Drogen konsumiere er keine mehr (Prot. II S. 5 ff.). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten weisen vorliegend keine strafzumessungsrelevanten Elemente auf.

#### **E. 4.4**

Strafempfindlichkeit Eine besondere Strafempfindlichkeit (Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters; Art. 47 StGB) ist beim Beschuldigten nicht gegeben.

#### **E. 4.5**

Verfahrensdauer/Zeitablauf Untersuchung und gerichtliche Verfahren wurden vorliegend beförderlich geführt. Eine Strafminderung aufgrund der Verfahrensdauer und/oder des Zeitablaufs fällt daher ausser Betracht.

#### **E. 4.6**

Fazit bezüglich Täterkomponente Insgesamt sind mit den Vorstrafen und der Delinquenz während laufender Untersuchung zwei strafe erhöhende Kriterien festzustellen, während keine strafmindernden Elemente gegeben sind. Unter Berücksichtigung der

Täterkomponente wäre die nach Würdigung der Tatkomponente erhaltene Freiheitsstrafe von 8 ½ Monaten daher auf etwa 10 Monate zu erhöhen. Angesichts des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) verbietet sich eine Erhöhung der vorinstanzlichen 8 Monate Freiheitsstrafe durch die Berufungsinstanz indessen. 5. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe Die seitens der Vorinstanz für den geringfügigen Diebstahl gemäss Dossier 4 ausgefallte Busse von Fr. 300.– erweist sich vor dem Hintergrund des noch leichten Tatverschuldens und der einschlägigen Vorstrafen zwar angemessen. Doch ist sie aufgrund der aktuell angespannten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 100.– zu reduzieren. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag festzusetzen.

- 21 - 5. Gesamtwürdigung In Würdigung sämtlicher dargelegter Strafzumessungsgründe erscheint eine Bestrafung mit 8 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 100.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. V. Vollzug der Freiheitsstrafe 1. Rechtliche Grundlagen Bezüglich der rechtlichen Grundlagen kann auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 25 S. 27 f.). 2. Würdigung Während im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids vom 27. Mai 2021 die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nur im Falle des Vorliegens besonders günstiger Umstände möglich gewesen wäre, da der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor den hier zu beurteilenden Taten zu einer Freiheitsstrafe vom mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (Freiheitsstrafe von 10 Monaten gemäss Urteil des Landesgerichts Wien/A vom 31. Mai 2016), ist dies heute im Zeitpunkt des Verfahrens vor Berufungsinstanz nach Ablauf weiterer gut zehn Monate nicht mehr der Fall. Damit wird die günstige Prognose nach Art. 42 Abs. 1 StGB vermutet. Beim Beschuldigten ergeben sich in subjektiver Hinsicht allerdings aufgrund der diversen, teilweise einschlägigen Vorstrafen (Urk. 33) und seiner Delinquenz während laufender Strafuntersuchung erhebliche Bedenken. Zu Gunsten des Beschuldigten ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass sich in seinem Leben eine gewisse Stabilisierung abzeichnet. So gibt er an, dass er seit seinem Drogenentzug Ende Juni 2020 keine Drogen mehr genommen hat und nun nach langer Zeit der Erwerbslosigkeit eine Arbeitsstelle gefunden hat, welche er in zwei Wochen antreten wird. Um die sich anbahnenden Resozialisierungschancen nicht zunichte zu machen, ist somit im Sinne einer allerletzten Chance noch einmal davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte von der Anordnung einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe genügend beeindruckt lassen wird, um sich in

- 22 - Zukunft von der Begehung weiterer Delikte abhalten zu lassen. Unter Würdigung sämtlicher Umstände erscheint es daher gerechtfertigt, den Vollzug der heute auszusprechenden Freiheitsstrafe aufzuschieben, wobei die Probezeit, um den vorgenannten, erheblichen Bedenken Rechnung zu tragen, auf das Maximum von 5 Jahren festzusetzen ist (Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Zivilansprüche 1. Bezüglich der Zivilansprüche kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 25 S. 30 ff.), zumal die Verteidigung hierzu keine konkreten Ausführungen machte und die Privatklägerinnen sich nicht am Berufungsverfahren beteiligten.

## **E. 9**

März 2022 konnten die ausgerückten Polizeifunktionäre den Beschuldigten beobachten, wie er eine Baustelle mit schwarzer Farbe besprühte und wurde die sichergestellte schwarze Spraydose als "fast leer" beschrieben. Zudem wurden beim Beschuldigten

insgesamt 16 Sprühköpfe sichergestellt, welche teilweise ge- braucht waren (Urk. D1/1 S. 6 f. und Urk. D1/2/7). Auch die Annahme der Verteidigung, dass es sich beim Schriftzug "N.\_\_\_\_\_ AD.\_\_\_\_\_" um ein Crew-Tag handle, das von mehreren Personen angebracht worden sein könnte, vermag vor dem Hintergrund der oben angeführten, stark in- einander verwobenen Indizien (insb. grosse Ähnlichkeit der Schrift, passende si- chergestellte Tag-Stifte, teilweise noch feuchte Tags) nicht zu überzeugen. Der Anklagesachverhalt gemäss Dossier 1 ist daher erstellt. 2. Dossier 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.